

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Meindersma Agri-Parts V.o.f.

Artikel 1. DEFINITIONEN

Die nachstehenden großgeschriebenen Definitionen haben für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgende Bedeutung:

- a. **Berufsrechtliche Regelungen:** die Ständesregeln, denen abbauende Unternehmen unterliegen;
- b. **Dokumente:** alle Informationen oder Daten, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt; alle Daten, die vom Verkäufer im Rahmen der Ausführung des Auftrags / des Vertrags erstellt oder gesammelt wurden; und alle anderen Informationen, die für die Ausführung oder den Abschluss des Auftrags relevant sind. Die vorgenannten Informationen können auf (im)materiellen Datenträgern gespeichert werden oder nicht und können bei Dritten gespeichert werden oder nicht;
- c. **Arbeitnehmer:** eine natürliche Person, die beim Verkäufer beschäftigt und mit ihm verbunden ist, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags arbeitet oder nicht;
- d. **Abtretung / Vertrag:** der Dienstleistungsvertrag, mit dem sich der Verkäufer verpflichtet, bestimmte Tätigkeiten gegenüber dem Käufer durchzuführen;
- e. **Käufer:** Im Folgenden bedeutet "Käufer" den (potenziellen) Käufer, (potenziellen) Kunden, Kunden, je nach der anderen Partei im weitesten Sinne des Wortes;
- f. **Verkäufer:** Im Folgenden bezeichnet "Verkäufer" Meindersma Agri-Parts V.o.f. in seiner Eigenschaft als Lieferant, Verkäufer, Lieferant, Auftragnehmer, Testamentsvollstrecker, Reparatuer usw.;
- g. **Tätigkeiten:** alle Tätigkeiten, die vom Verkäufer zugunsten des Käufers durchzuführen sind und für die vom Käufer Aufträge erteilt und angenommen wurden, sowie alle Aktivitäten und Transaktionen, die sich daraus für den Verkäufer ergeben.

Artikel 2. ANWENDBARKEIT

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für: alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Vereinbarungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, mit denen sich der Verkäufer verpflichtet/verpflichten wird, Arbeiten für den Käufer auszuführen, sowie für alle Tätigkeiten, die sich daraus für den Verkäufer ergeben.

2. Abweichungen und Ergänzungen des Auftrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, z.B. in einem (schriftlichen) Vertrag oder einer (weiteren) Auftragsbestätigung, Einkaufs- und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Verkäufer ausdrücklich abgelehnt und gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen übereinstimmen.
3. Weicht eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Bedingung in der Auftragsbestätigung ab, so gilt für den Widerspruch die in der Auftragsbestätigung enthaltene Bedingung.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Zusatz- oder Folgeaufträge.

Artikel 3. ANGEBOTE UND VEREINBARUNGEN

1. Alle Angebote des Verkäufers, in welcher Form auch immer, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, freibleibend.
2. Spezifikationen des Verkäufers über Größe, Kapazität, Leistung oder Ergebnisse, die in Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Werbematerial usw. erscheinen, werden annähernd angegeben und sind für den Käufer nicht bindend.
3. Verträge sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit er diese nach Eingang der Bestellung des Käufers oder nach Zugang der Annahme des Angebots durch den Käufer schriftlich bestätigt hat.
4. Die zusätzlichen Kosten und Überstunden, die dem Verkäufer entstehen, sowie die sonstigen Schäden, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass der Käufer die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt, gehen zu Lasten und Gefahr des Käufers.
5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zu einem im Angebot angegebenen Preis zu liefern, wenn dieser Preis auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
6. Bei telefonischen Bestellungen haftet der Verkäufer nicht für Falschliefungen und/oder Rechnungsstellungen, die durch die jeweilige Telefonabrechnung verursacht werden. Schriftliche Bestätigungen von telefonischen Bestellungen, die nach dem Datum der zwischenzeitlich bestellten Lieferungen der telefonisch bestellten Ware eingehen, berühren dies nicht.
7. Jeder Vertrag wird vom Verkäufer unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers als ausreichend erwiesen hat und/oder vom Käufer auf Verlangen des Verkäufers mit ausreichender Sicherheit garantiert wurde.
8. Während der Ausführung des Vertrages hat der Verkäufer das Recht, auf Kosten des Käufers Sicherheit für die Kreditwürdigkeit des Käufers zu verlangen.

Artikel 4. LIEFERUNG UND GEFAHR

1. Der Verkäufer wird den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und (berufsrechtlichen) Vorschriften ausführen.
2. Der Verkäufer bestimmt, wie und durch welche(n) Mitarbeiter(n) der Auftrag auszuführen ist.
3. Ort und Zeitpunkt der Lieferung ist das Lager des Verkäufers oder der Ort der Versendung der Ware. Die Geschäftsreise erfolgt auf Kosten des Käufers. Wenn der Käufer dem Verkäufer keine weiteren Anweisungen erteilt hat, wird die Art und Weise der Verpackung, des Transports, der Versicherung usw. vom Verkäufer mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt, ohne dass er dafür eine Haftung trägt.
4. Verkäufer und Käufer können vereinbaren, dass der Käufer sich um den Transport kümmert. In diesem Fall liegt das Risiko u.a. der Lagerung, Verladung, des Transports und der Entladung beim Käufer.
5. Im Falle einer Fehlfunktion des Produkts kann der Käufer den Artikel kostenlos gegen Ersatz zurücksenden. In diesem Fall reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, Ersatz zu liefern, wird der Vertrag aufgelöst.
- (6) Ist eine Teillieferung und -berechnung vereinbart, so ist jede Teil, soweit sie nicht abweichenden Bestimmungen gelten als gesonderte Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf die Zahlungs- und Gewährleistungsbestimmungen.
7. Nach Ablauf der Lieferzeit ist der Käufer verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Produkte am vereinbarten Ort tatsächlich in Empfang zu nehmen.
8. Der Käufer hat unentgeltlich mitzuwirken, um dem Verkäufer die Lieferung zu ermöglichen.
9. Nicht gekaufte Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert.

Artikel 5. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

1. Alle Montage-, Installations- und Aufstellungsarbeiten, nachfolgend "Montage" genannt, sowie Inbetriebnahmearbeiten, nachfolgend "Inbetriebnahme" genannt, erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Demontage- und Instandsetzungsarbeiten.
- (3) Artikel 17 gilt sinngemäß für die in diesem Artikel genannten Tätigkeiten.

Artikel 6. SPEICHERUNG

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Käufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für alle diese Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Ansprüche, die der Verkäufer gegen den Käufer wegen der Nichterfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer entstehen kann oder dass dieser Anspruch aus einer vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Entschädigung entsteht.
2. Gegenstände, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehen, dürfen nur im ordentlichen Geschäftsgang des Käufers weiterveräußert werden.
3. Für den Fall, dass der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer dies nicht tun wird, ist der Verkäufer berechtigt, gelieferte Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt beruht, vom Käufer oder von Dritten, die die Ware für den Käufer zurückbehalten, zu entfernen. Der Käufer muss in dieser Hinsicht uneingeschränkt mit dem Verkäufer zusammenarbeiten. Im Falle eines Verzugs verliert der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vom Käufer geschuldeten Betrags für jeden Tag, einschließlich der Tatsache, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Verzug bleibt, unbeschadet der Verpflichtung zur Herausgabe der Ware.
4. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, Rechte an der Ware, an der der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht, zu begründen oder geltend zu machen oder geltend zu machen, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und die Dritten über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu informieren.
5. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, im Rahmen des Zumutbaren an allen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Ware ergreifen will.
6. Alle Waren, die sich in den Räumlichkeiten des Käufers befinden und vom Verkäufer stammen, sind Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer gemäß dem in diesem Artikel enthaltenen Eigentumsvorbehalt noch Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer hat.
7. Der Verkäufer behält sich das Pfandrecht gemäß Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, um zusätzliche Sicherheiten für andere als die in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Forderungen zu leisten, die der Verkäufer aus irgendeinem Grund gegen den Käufer haben kann. Auf erstes Anfordern des Verkäufers wird der Käufer mitwirken und sein Pfandrecht durch Registrierung durchsetzen.

Artikel 7. HÖHERE GEWALT

1. Eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen kann einem Verkäufer nicht angelastet werden, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen auszusetzen oder schriftlich zu kündigen, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.
- (3) Als höhere Gewalt gelten folgende Umstände:
 - Der Umstand, dass Auftragnehmer, Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen der Verkäufer abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.
 - Wetter
 - Naturgewalten
 - Krankheiten epidemischer Natur
 - Kriege, internationale oder nationale bewaffnete Konflikte und Vorbereitungen auf solche Konflikte
 - Terrorismus
 - Cyberkriminalität
 - Disruption der digitalen Infrastruktur
 - Feuer
 - Aufbewahrung von Strom
 - Verlust, Diebstahl oder Verlegung von Werkzeugen, Materialien oder Informationen
 - Wegblockades
 - Streiks oder Arbeitsniederlegungen
 - Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen
4. Im Falle einer Aussetzung des Vertrags durch den Verkäufer aufgrund vorübergehender höherer Gewalt ist der Käufer nicht berechtigt, die Auflösung des Vertrags zu verlangen oder den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, noch die Leistung des Verkäufers oder die Zahlung an den Verkäufer danach zu verweigern.
5. Im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Verkäufer wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist. Eventuell im Voraus bezahlte Raten werden dann vom Verkäufer an den Käufer zurückerstattet.

Artikel 8. LEBEN

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind in Euro angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Abgaben oder Steuern, die von der Regierung erhoben werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich Verpackungs-, Lager-, Versicherungs- und Transportkosten.
2. Verzögert sich die Ausführung der Bestellung auf Wunsch des Käufers oder aufgrund des Fehlens von Informationen oder Anweisungen oder anderer Umstände, die dem Käufer zuzurechnen sind, erhöhen sich alle Preise des Verkäufers um zusätzliche Kosten, einschließlich Zinsverluste, die dem Verkäufer entstehen.
3. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als drei Monate vergangen sind und sich in diesem Zeitraum die Preise für Materialien, Rohstoffe oder Halbfabrikate, Löhne, Prämien, Frachten, Steuern, Wechselkurs und/oder sonstige Kostenfaktoren des Verkäufers derart erhöht haben, dass sich der Selbstkostenpreis für den Verkäufer um mehr als 5 % erhöht hat. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, einen höheren Verkaufspreis zu verlangen, der der Selbstkostenpreiserhöhung entspricht, ohne dass der Käufer das Recht hat, den Vertrag aufzulösen (oder ihn aufzulösen zu lassen), während der Verkäufer in keiner Weise verpflichtet ist, auf der Grundlage des Vorstehenden eine Entschädigung zu zahlen.

Artikel 9. ZAHLUNG

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum am Geschäftssitz des Verkäufers oder auf ein vom Verkäufer zu benennendes Bankkonto zu leisten.
2. Im Falle einer verspäteten oder unvollständigen Leistung durch den Verkäufer wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht ausgesetzt, mit der Maßgabe, dass der Verkäufer im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt den vom Käufer bereits gezahlten Teil des Kaufpreises auf der Grundlage von Artikel 7 zurückerstattet.
3. Der Käufer ist berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Verkäufer mit Forderungen von mit dem Käufer verbundenen Unternehmen gegen den Verkäufer aufzurechnen. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, seine Forderungen gegen den Verkäufer mit Schulden aufzurechnen, die mit dem Käufer verbundene Unternehmen gegenüber dem Verkäufer haben. Unter verbundenen Unternehmen versteht man: alle Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, schuldet er dem Verkäufer die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Rechnungsbetrag oder einen Teil davon, wobei ein Teil eines Monats für einen vollen Monat berechnet wird, d. h. ab 30 Tagen nach Rechnungsdatum und bei Rechnungsaufkauf ab 14 Tagen nach Rechnungsdatum. In diesem Fall schuldet der Käufer dem Verkäufer auch die angemessenen Kosten für die außergerichtliche Zahlung, die mit 15 % des vom Käufer zurückzufordern Betrags berechnet werden. Am Ende eines jeden Jahres erhöht sich der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für das betreffende Jahr geschuldeten Zinsen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, schuldet der Käufer dem Verkäufer alle außergerichtlichen Kosten.
4. Es liegt im Ermessen des Verkäufers, zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen des Käufers zurückzuführen sind, aber in jedem Fall werden die Zahlungen zunächst von den Zinsen und den außergerichtlichen Inkassokosten abgezogen.
5. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die im Besitz des Käufers befindlichen Waren auszuüben, bis seine gesamte Forderung gegen den Käufer beglichen ist.
6. Der Käufer muss die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Verkäufer beanstanden haben, andernfalls verfallen alle Rechte.

Artikel 10. GARANTIE

1. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen garantiert der Verkäufer die Tauglichkeit und Beschaffenheit der von ihm gelieferten – neuen – Ware für einen Zeitraum von drei Monaten nach Lieferung, in dem Sinne, dass er Teile oder Materialien haben kann, an denen während dieser Zeit aufgrund fehlerhafter Konstruktionen ein Mangel auftreten kann, sofern sich diese Ware in den Niederlanden befinden. unentgeltlich oder erstatten den zu dem Zeitpunkt berechneten Preis nach seiner Wahl. Die Garantie gilt nur für Teile und nicht für Arbeitsarbeiten. Hat der Verkäufer die Ware selbst von einem Hersteller oder Dritten gekauft, gelten ausschließlich die Garantiebedingungen dieses Herstellers oder Dritter. Diese werden vom Verkäufer vorab an den Käufer ausgehändigt oder ihm auf Verlangen des Käufers zugesandt.
2. Der Käufer ist unter Androhung des Erlöschens der Gewährleistungspflicht des Verkäufers verpflichtet, einen Mangel festzustellen unverzüglich nach der Entdeckung dem Verkäufer per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Der Käufer ist verpflichtet, eine mangelhaftes Teil und, soweit der Verkäufer dies verlangt, dem Verkäufer oder dem Verkäufer die Ertrag, Waren oder Teile davon, die aufgrund eines Reparaturauftrags ersetzt werden, sind daher Eigentum des Verkäufers.
3. Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers erlöschen, wenn der Käufer, seine Mitarbeiter oder Dritte, die Ware nicht in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Anweisungen und Vorschriften führen oder anderweitig inkompetent oder nachlässig sind wenn der Käufer die Waren zu anderen Zwecken als dem normalen Geschäftsgang verarbeitet hat, für den die Waren oder wenn der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Reparaturen oder Änderungen vorgenommen hat, von anderen Personen als dem Verkäufer durchgeführt werden.
4. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erlischt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Käufer hat nicht das Recht, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass der Verkäufer seine Gewährleistungspflicht noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
5. Für den Fall, dass der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, ist seine Haftung auf die Kosten der Nachbesserung oder Ersatz durch Dritte, jedoch erst, nachdem der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht noch nachkommen kann.
6. Im Falle einer Reparatur und/oder eines Austauschs von Teilen wird die Garantiezeit nicht verlängert oder neu gestartet.

Artikel 11. HAFTUNG

Hinsichtlich der gelieferten Ware haftet der Verkäufer nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Für den Fall, dass vom Verkäufer eine Garantie übernommen wurde, haftet dieser insoweit, als dies ergibt sich aus der Gewährleistung;
 2. Für **Vorsatz oder Fahrlässigkeit** seitens der Direktoren des Verkäufers oder leitender Angestellter sowie für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit
- Bei Verschulden anderer Untergebener haftet der Verkäufer, soweit hierdurch ein Schaden des Käufers entsteht;
3. Die Haftung des Verkäufers entfällt im Falle höherer Gewalt (siehe Ziffer 7) auf seiner Seite, in diesem Fall ist der Verkäufer wegen dauernder oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Leistung berechtigt ist, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, aufzulösen;
 4. Die Haftung des Verkäufers ist jederzeit auf einen Betrag beschränkt, der 100 % des Rechnungsbetrags;
 5. Bei Teillieferungen und Teilrechnungen ist die Berechnung der Verjährung der Haftung sollte sich auf die Teilrechnung stützen, die sich auf eine Lieferung bezieht, aus der die Haftung entsteht.

- § 6. Kommt der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen nicht nach und ist ihm die Nichterfüllung zuzurechnen, so ist der Der Verkäufer haftet für den daraus entstehenden Schaden, wobei die Haftung auf einen Betrag von in Höhe von 100 % des Rechnungsbetrages, der sich im Falle einer Rechnung.
- 7) Der in den Nummern 1 bis 6 genannte Schaden ist ebenfalls nur ersatzfähig, wenn er Monate nach Beendigung der Erfüllung der (Teil-)Vereinbarung, mit der der Schaden entstanden ist und dem Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt wurde.
- (8) Jede Klage auf Ersatz von Schäden, die ersetzt werden kann, ist innerhalb von drei (3) Monate nach Entdeckung des Schadens.
9. Wird der Verkäufer auf Ersatz eines von einem Dritten verursachten Schadens verklagt, des Käufers im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen gelten hat, Der Käufer ist ausdrücklich verpflichtet, den Verkäufer von diesem Anspruch freizustellen.
10. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für die (juristischen) Personen, die der Gruppe angehören in dem auch der Verkäufer Mitglied ist und den Verkäufer als Hilfsperson in die Vertragserfüllung einbezieht. Der Käufer steht auch in einer Beziehung zum Verkäufer und zu dieser Hilfsperson, die zu der Gruppe gehört, der auch der Verkäufer angehört.
11. Der Verkäufer haftet nicht auf eine Entschädigung, die über den Höchstbetrag hinausgeht, den er von einem von ihnen verlangen könnte.
12. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen von Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften in Bezug auf gelieferte Maschinen und/oder Teile, die vom Käufer in dem Zustand in Gebrauch genommen werden, in dem sie gekauft wurden, oder als Ersatz angewandt werden.
13. Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter (einschließlich Mitarbeiter des Käufers und vom Verkäufer beauftragter Dritter) frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung (einstellung eines Schaden erleiden, der auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder auf unsichere Situationen in seinem Geschäft oder seiner Organisation zurückzuführen ist.
13. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 12 dieses Artikels betreffen sowohl die vertragliche als auch die außervertragliche Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer.

Artikel 12. BEENDIGUNG ODER AUFHEBUNG DES VERTRAGS

1. Kommt der Käufer einer Verpflichtung, die ihm durch diese oder eine andere Vertrag, der mit ihm geschlossen wurde, gilt er von Rechts wegen als in Verzug. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt ist, den Vertrag nach eigenem Ermessen ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention schriftlich abzuschließen, oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Käufer auszusetzen, ohne dass der Verkäufer auf Entschädigung, Garantie oder anderweitig.
- (2) Wird der Käufer für insolvent erklärt, wurde ihm ein Moratorium gewährt oder ihm wurde ein seinen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, gilt als und der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu kündigen, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
3. In den in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen ist der Verkäufer stets berechtigt, sofort die Zahlung in voller Höhe zu verlangen des Betrags, den der Käufer aufgrund des Vertrags zu zahlen verpflichtet ist, Der Käufer ist auch verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der durch Der Verkäufer leidet, einschließlich entgangenen Gewinns, Zinsen und Kosten.
- (4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze berühren nicht die sonstigen Rechte des Verkäufers in Bezug auf zurechenbare Das Versäumnis des Käufers, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an anderer Stelle einzuhalten.

Artikel 16. VERSCHIEDENES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Übersetzungen und dem niederländischen Text ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht.
2. Streitigkeiten, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über oder aufgrund eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrags entstehen wird von den ordentlichen Gerichten des Geschäftssitzes des Verkäufers verhandelt. Dadurch wird verhindert, dass Die Parteien werden die Streitigkeit jedoch nicht einvernehmlich einem Schiedsrichter unterbreiten, der in diesem Fall nach den in der Satzung der Schiedsstelle für die Metallindustrie festgelegten Regeln ermitteln werden und Handel in Den Haag, das unter Beachtung der Statuten dieses Rates seine Entscheidung treffen wird.